

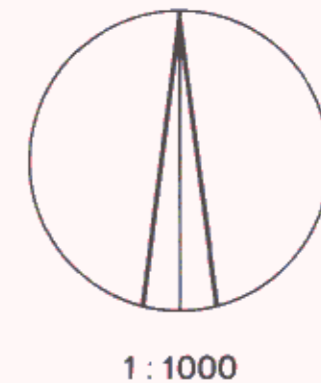
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHOSSFLÄCHE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
  
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
  
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

**HINWEIS:**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 27. Mai 1975

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:  
 Außer den im Plan ausgewiesenen Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUFGRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)  
 JENFELD 13  
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 512

Feldvergleich vom Okt. 72  
 Kataster- und Vermessungsamt

Nr. 23779

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Landes- und Katasteramt  
 Hamburg, 35, Stadtbaustraße 8  
 Ruf 35 10 71

## Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 29 / Hausbruch 28

Vom 20. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 29 / Hausbruch 28 für den Geltungsbereich Minnerweg — Westgrenze des Flurstücks 161, Südgrenze des Flurstücks 2596, über die Flurstücke 367 bis 363, 353, 344, 2407 und 340, Südgrenzen der Flurstücke 2155 und 2005, Westgrenze des Flurstücks 2005, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 143, Westgrenze des Flurstücks 144, über die Flurstücke 144 und 2557, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 147, Westgrenze des Flurstücks 154, über das Flurstück 148, West- und Nordgrenze des Flurstücks 148, über die Flurstücke 154, 150, 1902, 151, 152, 155 und 153, Westgrenze des Flurstücks 153, über das Flurstück 153, Ostgrenze des Flurstücks 155, über die Flurstücke 122 und 159, Nordgrenzen der Flurstücke 156 bis 158, Ostgrenzen der Flurstücke 158, 1910 und 160, über die Flurstücke 161 bis 166, Ostgrenze des Flurstücks 166 der Gemarkung Neugraben (Bezirk Harburg, Ortsteile 718 und 717) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „WR I o + eo“ gekennzeichneten Gebieten gilt die offene und einseitig offene Bauweise. In der einseitig offenen Bauweise kann einer der seitlichen Grenzabstände ganz oder teilweise überbaut werden. In diesem Grenzabstand dürfen Gebäudeteile von mehr als 4,50 m Höhe nur errichtet werden, wenn sie für jeden Meter zusätzlicher Höhe einen Grenzabstand von je 1,50 m einhalten; für Zwischenmaße gilt das entsprechende Verhältnis.
2. Im Sondergebiet sind nur Gebäude für ein medizinisches Laboratorium zulässig. Ausnahmsweise können Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Mai 1975.

## Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 13

Vom 27. Mai 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 13 für den Geltungsbereich Bekkampsweg — Bekkamp — über die Flurstücke 244 und 243, Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 243, Ostgrenzen der Flurstücke 244 und 245, Südgrenzen der Flurstücke 245, 1928 und 1927 der Gemarkung Jenfeld — Oppelner Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Außer den im Plan ausgewiesenen Garagen unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Mai 1975.